

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO_WIB02DE/HKE)**

Vom 25. Juli 2014

*in der Fassung der Änderungssatzung vom **17. Februar 2026***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im Folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Dezember 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2¹

Studienziel

¹Das Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs im Maschinenbau ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen, sozialen und internationalen Aufgaben. ²Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen. ³Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielter Fachwissens in den Bereichen Maschinenbau und Wirtschaft die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ⁴Darüber hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit erworben haben, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten, sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf das Betriebsgeschehen, die Mitarbeiter und die Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln. ⁵Ergänzend zum regulären Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ kann der Studiengang auch als Dualer Studiengang in den Ausprägungen „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ studiert werden. ⁶Durch deutlich längere Praxisphasen, in vielen Modulen eine Verknüpfung von Themenstellungen mit Aufgaben aus den Partnerunternehmen, sowie speziell auf die Erfordernisse dualer Studiengänge abgestimmte, spezielle Module, entwickeln die Studierenden stark ausgeprägte allgemein praxisorientierte aber auch firmen-, fach- und

¹ § 2 Sätze 5 und 6 neu angef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

² § 2 Satz 4 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

branchenspezifische Kompetenzen (Anlage 4. Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)).

§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt sieben Semester, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das erste und zweite theoretische Semester beinhalten die Grundlagenmodule (Basisstudium, insgesamt 60 ECTS) und dienen der Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen.
- (3)³Die Prüfungen der folgenden Module bilden die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (vgl. [§ 15 Abs. 2 Satz 1 APO](#)):
 - Technische Mechanik
 - [Unternehmen und Management](#)Zu diesen Modulen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen zu erbringen; ansonsten gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (4) Das Vertiefungsstudium beginnt mit dem dritten theoretischen Semester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes oder sechstes Fachsemester durchgeführt. Ab dem fünften oder sechsten Fachsemester sind Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studienplans zu wählen.
- (5) Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 60 Punkte pro Studienjahr ausgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25⁴ Stunden.
- (6) Innerhalb des durch die ECTS-Punkte festgelegten zeitlichen Rahmens wird durch geeignete didaktische Maßnahmen eine hohe studentische Aktivität gefördert.

§ 4 Module und Teilnahmenachweise

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Module sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Individuell können Wahlmodule zusätzlich belegt werden.

³ § 3 Abs. 3 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2026. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁴ Stundenumfang festgesetzt durch Berichtigung v. 22.07.2020

- 2.1 Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2.2 Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es sind insgesamt aus den Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen im Umfang von 20 ECTS Punkten zu erbringen. Zur Förderung der Mobilität können hier insbesondere auch an anderen Hochschulen und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.
 - 2.3 Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können aus dem aktuellen Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs und aus dem Angebot allgemeinwissenschaftlicher Module zusätzlich gewählt werden.
- (3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau sieht Teilnahmenachweise für Praktika, das Praxisseminar und das Bachelorseminar vor. Art und Umfang der Teilnahmenachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und bekannt gegeben. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan konkretisiert das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Modulbezeichnung, Semesterwochenstundenzahl, ECTS-Punkten, Lehrveranstaltungsart, Prüfungsart und Prüfungsdauer. Ein Anspruch darauf, dass zur Belegung angebotene Wahlpflichtmodule durchgeführt werden, besteht nicht.
- (3) Die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch dokumentiert.

§ 6 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem dritten Fachsemester (Anlage, Nr. WI30ff) ist nur berechtigt, wer im Basisstudium gem. Anlage in einem

Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

- (2)⁵ Zum Eintritt ins praktische Studiensemester und der damit verbundenen Ablegung der zugehörigen Teilnahmenachweise „Praxis mit Seminar“ ist nur berechtigt, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat mit Ausnahme des Teilmoduls Praxisseminar I: Wissenschaftliches Schreiben, welches zu jeder Zeit im Studium abgelegt werden kann.
- (3)⁶ Prüfungen zu den Modulen des 5., 6. und 7. Fachsemesters gemäß Anlage dieser Satzung darf nur ablegen, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

§ 7 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Industriepraxis, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 APO.⁷

§ 8 Fachstudienberatung

Wurde nicht nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 3 Absatz 3 eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt oder wurden nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten erbracht, oder wurden nach dem ersten Fachsemester in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erbracht, so sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.

⁵ § 6 Abs. 2 neu gef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁶ § 6 Abs. 3 neu angefügt mWv 24.05.2016 durch Änderungssatzung v 18.05.2016; die Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁷ § 7 geändert mWv 13.12.2023 durch Änderungssatzung v 11.12.2023

§ 9

Praktisches Studiensemester, weitere Praxisphasen (Dual Studierende)⁸

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und das Praxisseminar gemäß Anlage (Lfd. Nr. WI72). Es ist in der Regel im 5. oder 6. Studiensemester abzuleisten. Das Praxisseminar kann als Blockveranstaltung angeboten werden. Näheres wird im Studienplan geregelt.
- (2) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus den jeweiligen Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. In der Regel soll das Praxissemester in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet werden. Eine Ausnahme von der Regel kann die Ableistung in geeigneten Forschungsprojekten an der Hochschule bilden, die in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder Einrichtungen stattfinden.
- (3)⁹ ¹In den dualen Studiengängen "Verbundstudium" und "Studium mit vertiefter Praxis" finden in der vorlesungsfreien Zeit weitere Praxisphasen statt. ²Eine Praxisphase kann vor dem Studienbeginn absolviert werden. Dauer, Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus den Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. Die Praxisphasen werden in den jeweiligen Partnerunternehmen absolviert.

§ 10

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

- (1) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat bestellt. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Noten werden gemäß den geltenden Regeln der Hochschule Kempten bekannt gemacht.
- (3) Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich selbständig über Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien und des Studien- und Prüfungsamtes fortlaufend zu informieren.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Zusätzlich muss von den insgesamt 210 ECTS-Punkten aller Module des Studiums ein Umfang von mindestens 160 ECTS-Punkten erfolgreich nachgewiesen sein.

⁸ Überschrift des § 9 neu gef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

⁹ § 9 Abs. 3 Satz 2 neu eingefügt mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023. § 9 Abs. 3 Sätze 2 – 3 a. F. werden § 9 Abs. 3 Sätze 3 – 4 n. F..

- (3) ¹Für die Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Ausnahmen zu Abs. 2¹⁰ zulassen. ²§ 18 Nr. 5 APO findet Anwendung.¹¹
- (4)¹² ¹Die schriftliche Ausarbeitung der abgeschlossenen Abschlussarbeit ist mindestens als elektronisch lesbares PDF in der Abteilung ST einzureichen. ²Ein gedrucktes Exemplar der schriftlichen Ausarbeitung kann vom Prüfer/der Prüferin gefordert werden.
- (5) Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).
- (6)¹³ Beim Absolvieren des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ als „Verbundstudium“ oder „Studium mit vertiefter Praxis“ wird die Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnerunternehmen durchgeführt.

§ 12¹⁴

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten:

1,0	1,3	= sehr gut	
1,7	2,0	2,3	= gut
2,7	3,0	3,3	= befriedigend
3,7	4,0	= ausreichend	
5,0	= nicht ausreichend		

²Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren CPs gewichtet. ³Dabei gehen die Module der ersten beiden Semester (Basisstudium) mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 ein. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aller gewichteten Endnoten. ⁵Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie mindestens 210 CPs erreicht wurden. ⁶Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

- (2) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement

¹⁰ Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2019 durch Änderungssatzung v 10.04.2019

¹¹ § 11 Abs. 3 Satz 2 geändert mWv 13.12.2023 durch Änderungssatzung v 11.12.2023

¹² § 11 Abs. 4 neu gef. mWv.30.11.2024 durch Änderungssatzung v 21.11.2024

¹³ § 11 Abs. 6 neu gef mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

¹⁴ § 12 neu gef. mWv 01.10.2026. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

- (3) ¹In einem Modul können Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen. ²Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. ³Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitend erbrachten Studienleistungen erzielten Bonuspunkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. ⁴In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁵Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters, in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulendprüfung wird nicht angeboten. ⁶Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ⁷Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. ⁸Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind vor Beginn eines Semesters im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich bekannt zu machen; ihre Form und Bearbeitungszeitrichten sich nach §§ 23 Abs. 3 - 6, 26, 1, 28 APO.

§ 13¹⁵ Portfolioprüfung

- (1) ¹Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. ²Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. ³Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten.
- (2) ¹Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn. ²Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. ³Die Portfolioprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Gegenstand der einheitlichen Bewertung der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Prüflings in den Einzelementen, wobei eine oder mehrere schlechte Prüfungsleistungen in den Einzelementen durch eine oder mehrere gute Prüfungsleistungen in den Einzelementen ausgeglichen werden können. ⁵Hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Prüfungsleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

¹⁵ Neuer § 13 eingefügt mWv 01.10.2026. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden. §§ 13 – 15 a. F. werden §§ 14 – 16 n. F..

- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. ²Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 14 **Zeugnisse**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15 **Akademische Grade**

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ab dem Wintersemester 2012/13 im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 17.02.2026 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO_WIB02DE/HKE) Vom 25.07.2014 und der Änderungssatzungen Vom 10.12.2014, Vom 18.05.2016, Vom 10.04.2019, Vom 22.07.2020, Vom 12.04.2023, Vom 17.07.2023, der Berichtigung vom 22.07.2020, der Änderungssatzungen Vom 12.04.2023, Vom 11.12.2023, Vom 21.11.2024 und 17.02.2026 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.07.2014, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 22.07.2014.

Kempten, den 25.07.2014

Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 31.07.2014 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.07.2014.

Anlage zur SPO_WIB02DE/HKE*: Übersicht der Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Hochschule Kempten

1. Basisstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Leistungsnachweise mit Dauer in min	Semester
WI10	Modul Mathematik 1	5	SU/Ü	5		2,5	MP90	1, 2
WI11	Modul Mathematik 2	5	SU/Ü	5		2,5	MP90	2, 1
WI12	Modul Technische Mechanik /GOP/	7	SU/Ü	6		3,5	MP90	2 o. 1
WI13	Modul Physik	7						
WI131	Physik		SU/Ü	6	6	3,5	MP90	1 u. 2
WI132	Physik Praktikum		Pr	1	1		TN	1 u. 2
WI14	Modul Elektrotechnik	5		4				
WI141	Elektrotechnik		SU/Ü	4	4	2,5	MP90	1 o. 2
WI142	Elektrotechnik Praktikum		Pr	1	1		TN	2 o. 2
WI15	Modul KI-unterstützte Anwendungsentwicklung	5	SU/Ü	5		2,5	MP90/PSA/Portfolio	1 o. 2
WI16	Modul Unternehmen und Management /GOP/	4	SU	4		2	MP90	1 o. 2
WI21	Modul Praktikum Maschinenbau /1/	2	Pr	3			TN	1 o. 2
WI17	Modul Global Economy	4	SU	4		2	MP90/PSA/Portfolio	2 o. 1
WI18	Modul Werkstofftechnik	6						
WI181	Werkstofftechnik		SU	4	4	3	MP90	2 o. 1
WI182	Werkstofftechnik Praktikum		Pr	1	2		TN	2 o. 1
WI19	Modul CAD und Technisches Zeichnen	5						
WI191	CAD		Pr	2	2,5	1,25	TMP60	1 o. 2
WI192	Technisches Zeichnen		Ü	2	2,5	1,25	PSA	1 o. 2
WI20	Modul Betriebliches Rechnungswesen	5	SU	4		2,5	MP90/PSA/Portfolio	2 o. 1

2. Vertiefungsstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Leistungsnachweise mit Dauer in min	Semester
-----	--------------------------------	------	---------------------------	-----	-------	--------------	-------------------------------------	----------

WI30	Modul Wärme- und Strömungstechnik	6	SU/Ü	6		6	MP90	3 o. 4
WI31	Modul Arbeitswissenschaften	5	SU	4		5	MP90/PSA/Portfolio	3 o. 4
WI32	Modul Recht /2/	5	SU	4		5	MP90	3 o. 4
WI33	Modul Marketing und Kommunikation	6	SU	6		6	MP90/PSA/Portfolio	3 o. 4
WI34	Anwendungen Künstlicher Intelligenz	4	SU/Ü	4		4	MP90/PSA/Portfolio	3 o. 4
WI35	Modul Technical and Business English	4	SU/Ü	4		4	MP90	3 o. 4
WI36	Modul Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen	6						
WI361	Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen		SU	4	4	4	TMP90	3 o. 4
WI362	Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen Übung		Ü	2	2	2	PSA	3 o. 4
WI37	Modul Fertigungstechnik und Werkzeugmaschinen	7	SU / Pr	7		7	MP90	3 o. 4
WI38	Modul Prozessorientiertes Qualitätsmanagement und Projektmanagement	7						
WI381	Prozessorientiertes Qualitätsmanagement		SU/Ü	4	5	7	MP90	3 o. 4
WI382	Projektmanagement		Pr	2	2		TN	3 o. 4
WI39	Modul Investition und Finanzierung	5	SU/Ü	4		5	MP90/PSA/Portfolio	3 o. 4
WI40	Modul Produktionsplanung und Logistik	5	SU/Ü	4		5	MP90	3 o. 4
WI41	Modul Digitale Prozesse und Datenanalyse in der Industrie	5	SU/Ü	4		5	MP90/PSA/Portfolio	6 o. 5
WI42	Modul Automatisierungs- und Systemtechnik	5	SU/Ü	4		5	MP90	6 o. 5
WI43	Modul Regenerative Energiesysteme	5						
WI431	Regenerative Energiesysteme		SU	4	4	5	MP90	6 o. 5
WI432	Regenerative Energiesysteme Praktikum		Pr	1	1		TN	6 o. 5
WI44	Modul Projektarbeit /3/	5		1		5	PSA	6 o. 5
WI45	Modul Unternehmensplanung und Organisation	5	SU/Ü	4		5	MP90/PSA/Portfolio	6 o. 5
WI46	Wahlpflichtmodule /4/	20	SU/Ü/Pr	16		20	MP/PSA/Portfolio	6 u. 7

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Leistungsnachweise	Semester
WI50	Modul Bachelorarbeit mit Seminar	15						
WI501	Bachelorarbeit			0,2	12	15	Ausarbeitung	7
WI502	Bachelorseminar		SU/Ü	0,2	3		TN-B	7

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Leistungsnachweise	Semester
WI70	Modul Praxis mit Seminar	30						
WI71	Praxis				25		TN-P1	5 o. 6
WI72	Praxisseminar I: Wissenschaftliches Schreiben		SU/Ü	1	2		TN-P2	kann jederzeit im Studium absolviert werden
WI73	Praxisseminar II: Praxisreflexion		PR	2	3		TN-P3	5 o. 6

4. Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)

Module, die von Studierenden der Dualen Studienmodelle belegt werden müssen.

Dual Studierende müssen aus den Wahlpflichtmodulen WI46 insgesamt 15 CP statt 20 CP erbringen.

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Leistungsnachweise	Semester
WI74	Praxisphase 1						TN-P1	
WI75	Praxisphase 2						TN-P1	
WI76	Praxisphase 3						TN-P1	
WI77	Praxisphase 4						TN-P1	
MZD010	Kolloquium Duale Praxis	5		4				
MZD011	Kolloquium Duale Praxis 1		SU	1	1,25		TN ₁	
MZD012	Kolloquium Duale Praxis 2		SU	1	1,25		TN ₁	
MZD013	Kolloquium Duale Praxis 3		SU	1	1,25		TN ₁	
MZD014	Kolloquium Duale Praxis 4		SU	1	1,25		TN ₁	

1) Bewertung mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt".

*Übersicht "Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)" neu angef. mWv 01.10.2026 durch Änderungssatzung v 17.02.2026. Die Änderungen gelten für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau" ab dem Wintersemester 2026/2027 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

Abkürzungen:

- CP: Credit Point entsprechend European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Stunden.
- SWS: Semesterwochenstunde
- SU: Seminaristischer Unterricht
- Ü: Übung
- Pr: Praktikum
- MP: Schriftliche Modul-Prüfung
- TMP: Schriftliche Teilmodul-Prüfung
- PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend. Sie besteht i.d.R. aus einer Abschlussarbeit mit maximal 80 Seiten und einem Vortrag von ca. 10-20 Minuten.
- ZV: Zulassungsvoraussetzung
- TN: Teilnahmenachweis
Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die Erteilung des Teilnahmenachweises erforderlich. Bei Praktika wird der Teilnahmenachweis auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung (Praktikumsbericht, max. 80 Seiten) vergeben, in der die im zugehörigen Praktikum erworbenen praktischen Fachkompetenzen dokumentiert werden.
- TN-B: Teilnahmenachweis für das Bachelorseminar. Im Bachelorseminar werden Informationen zur formalen Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt.
- TN-P1: Teilnahmenachweis für die Industriepraxis. Der Nachweis wird nach der Abgabe des Praktikantenvertrages, des Praktikantenzugnisses, des Tätigkeitsnachweises und eines die erworbenen Fachkompetenzen dokumentierenden Praktikumsberichts (ca. 10-30 Seiten) erteilt.
- TN-P2: Online E-Learning Kurs, kann jederzeit im Studium absoviert werden.
- TN-P3: Teilnahmenachweis für das Praxisseminar. Dieser wird nach der erfolgreichen Präsentation der Praxisinhalte in Form von 1 - 5 Präsentationen (ca. 20-minütige Vorträge oder Poster-Sessions) erteilt.
- /GOP/ Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- /1/ Teilnahmenachweis ohne Note und Notengewichtung
- /2/ In Dritt- bzw. Viertversuchen kann anstelle der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung gestellt werden.
- /3/ Bei kleinen Gruppengrößen werden die zur Betreuung von Projektarbeiten vorgesehenen SWS entsprechend reduziert.
- /4/ Die Wahlpflichtmodule sind im Studienplan spezifiziert.